



Zulassung vorzeitigen Beginns gemäß § 8a BImSchG
Theo Steil GmbH
vom 19.08.2020
Az: 52.03.01-0040/18/11.0-Schn

Anlage zur Lagerung und Behandlung von Eisen- und Nichteisenschrotten und
Abfällen auf dem Standort Mühlenhof in 50997 Köln-Godorf





Köln, den 19.08.2020

Zulassung des vorzeitigen Beginns mit Anordnung der sofortigen Vollziehung

für die Errichtung der

**trimodalen Anlage zur zeitweiligen Lagerung von Eisen- und
Nichteisenschrotten und von gefährlichen Abfällen, zur sonstigen
Behandlung von gefährlichen und nicht gefährlichen Abfällen so-
wie zur Behandlung von Altfahrzeugen (Sonderfahrzeugen)**

der Firma Theo Steil GmbH

auf dem Standort Mühlenhof in 50997 Köln-Godorf

Inhaltsverzeichnis

Inhaltsverzeichnis	2
Abkürzungsverzeichnis	3
I. Tenor	5
II. Nebenbestimmungen	7
Bedingungen:	7
Auflagen:	7
III. Hinweise	21
IV. Begründung	24
V. Hinweis zur Kostenentscheidung	30
VI. Rechtsbehelfsbelehrung	31

Abkürzungsverzeichnis

4. BImSchV	Vierte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes - Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen vom 31. Mai 2017 (BGBl. I S. 1440 / FNA: 2129-8-4-3) *
AVV-Baulärm	Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Schutz gegen Baulärm - Geräuschimmissionen - vom 19. August 1970
BBodSchG	Gesetz zum Schutz vor schädlichen Bodenveränderungen und zur Sanierung von Altlasten -Bundes-Bodenschutzgesetz -BBodSchG- vom 27. September 2017 (BGBl. I S. 3465)*
BBodSchV	Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung -BBodSchV- vom 12. Juli 1999 (BGBl. I S. 1554)*,
BauGB	Baugesetzbuch -BauGB- vom 3.November 2017 (BGBl. I S. 3634)*
BauO NRW	Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen - Landesbauordnung 2018 - BauO NRW 2018 vom 21. Juli 2018 (GV. NRW. S. 421 / SGV. NRW. 232) *
BaustellV	Verordnung über Sicherheit und Gesundheitsschutz auf Baustellen - Baustellenverordnung- BaustellV- vom 18.Juni 1998 (BGBL. I S. 1283)*
BImSchG	Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge - Bundes-Immissionsschutzgesetz vom 17.05.2013 (BGBl. I S. 1274, ber. S. 3753 / FNA 2129-8) *
CEF-Maßnahmen	vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen für den Artenschutz gem. § 44 Abs. 5 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG). Diese Maßnahmen entsprechen den von der Europäischen Kommission eingeführten „CEF-Maßnahmen“ (continuous ecological functionality-measures)
GebG NRW	Gebührengesetz für das Land Nordrhein-Westfalen vom 23.08.1999 (GV. NRW. S. 524 / SGV. NRW. 2011) *
KrWG	Gesetz zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Bewirtschaftung von Abfällen – Kreislaufwirtschaftsgesetz -KrWG- vom 24. Februar 2012 (BGBl. I S. 212)*
LBodSchG	Landesbodenschutzgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen - Landesbodenschutzgesetz - vom 09. Mai 2000 (GV. NRW. S. 439 / SGV. NRW. 2129) *

PrüfVO NRW	Verordnung über die Prüfung technischer Anlagen und wiederkehrende Prüfungen von Sonderbauten - Prüfverordnung - PrüfVO NRW vom 24. November 2009 (GV. NRW. S. 723 / SGV. NRW. 232) *
VwGO	Verwaltungsgerichtsordnung vom 19.03.1991 (BGBl. I S. 686 / FNA 340-1) *
VwVfG NRW	Verwaltungsverfahrensgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen vom 12.11.1999 (GV. NRW. S. 602 / SGV. NRW. 2010) *
ZustVU	Zuständigkeitsverordnung Umweltschutz vom 03. Februar 2015 (GV. NRW. S. 268 / SGV. NRW. 282) *

* in der zum Zeitpunkt der Erteilung des Bescheides geltenden Fassung

I. Tenor

A. Aufgrund von § 8a BImSchG wird der

**Firma Theo Steil GmbH
Ostkai 6, 54293 Trier**

erlaubt, in dem Verfahren zur Erteilung einer Genehmigung nach §§ 4 und 10 BImSchG für die Errichtung und den Betrieb der

Anlage zur

**zeitweiligen Lagerung von Eisen- und Nichteisenschrotten und von
gefährlichen Abfällen, zur sonstigen Behandlung von gefährlichen und
nicht gefährlichen Abfällen sowie zur Behandlung von**

Altfahrzeugen (Sonderfahrzeugen)

am Standort in 50997 Köln-Godorf, Mühlenhof, Gemarkung Rondorf-Land, Flur 34, Flurstücke 136 und 142, bereits vor Erteilung der Genehmigung nach §§ 4 und 10 BImSchG vorzeitig mit:

1. der Errichtung der primären Ausgleichsmaßnahme für Zauneidechsen,
2. der Errichtung des Bauzauns und des Herpetofauna-Zauns,
3. der Entfernung der Erdwälle,
4. der allgemeinen Einrichtung der Baustelle,
5. der Durchführung von Bodenaustauschmaßnahmen und
6. der Gründung der Medienleitungen

einschließlich der Maßnahmen, die zur Prüfung der Betriebstüchtigkeit der Anlagen erforderlich sind, beginnen zu können.

Die Zulassung berechtigt nicht zur Inbetriebnahme und somit nicht zum Betrieb der errichteten Anlage und Nebeneinrichtungen. Sie berechtigt auch nicht zum Probetrieb dieser Anlage.

Dieser Bescheid ergeht auf der Grundlage des Antrages nach § 4 BImSchG vom 10.10.2018, mit letzten Antragsergänzungen vom 10.08.2020 sowie des Antrages nach § 8a BImSchG vom 14.05.2020 mit ergänzenden Erläuterungen vom 03.06.2020.

Diese Entscheidung wird verbunden mit dem zwischen der Antragstellerin und dem Land Nordrhein-Westfalen, vertreten durch die Bezirksregierung Köln, geschlossenen öffentlich-rechtlichen Vertrag vom 07.08.2020, wonach sich die Antragstellerin verpflichtet, alle bis zur Entscheidung über den Genehmigungsantrag durch die Errichtung der Anlage verursachten Schäden zu ersetzen und bei Nichtgenehmigung des Vorhabens den früheren Zustand wiederherzustellen.

Dieser Bescheid kann jederzeit widerrufen werden (§ 8a Abs. 2 Satz 1 BImSchG).

Die Zulassung erfolgt unter dem **Vorbehalt**, dass weitere Nebenbestimmungen, soweit sie rechtlich und sachlich begründet sind, in dem Bescheid über die Entscheidung zum Antrag vom 10.10.2018 nach § 4 BImSchG in Verbindung mit § 12 BImSchG erteilt werden können.

Die abschließenden Regelungen zur Errichtung und zum Betrieb der Anlage bleiben der noch zu erteilenden Genehmigung vorbehalten.

Die Zulassung wird gemäß § 8a Abs. 2 Satz 2 BImSchG mit den unter II. aufgeführten Nebenbestimmungen erteilt.

B. Die sofortige Vollziehung dieser Zulassung gemäß § 8a BImSchG wird gemäß § 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 VwGO im öffentlichen Interesse angeordnet.

II. Nebenbestimmungen

Bedingungen:

1. Die Zulassung ergeht unter der aufschiebenden Bedingung, dass vor Beginn der Abtragungsarbeiten die potentiellen Zauneidechsen aus den in der Artenschutzkarte vom 20.07.2020 markierten Lebensräumen in die Zwischenhälterfläche im Landschaftsschutzgebiet LSG-5107-0030 umgesiedelt werden und die Fertigstellung sowie die Funktionsfähigkeit der Zwischenhälterung durch die Umweltbaubegleitung gegenüber der zuständigen Höheren Naturschutzbehörde bestätigt wird.

Auflagen:

Allgemeines

2. Der Beginn sowie die Fertigstellung der Baumaßnahmen sind der zuständigen Überwachungs- und Wasserwirtschaftsbehörde, der zuständigen Unteren und Höheren Naturschutzbehörde sowie der zuständigen Bauaufsichtsbehörde, jeweils unter Angabe des Aktenzeichens dieses Bescheides, **eine Woche vorher** schriftlich anzuzeigen.
3. Die mit der Bauleitung beauftragte Person und die mit der Überwachung beauftragten staatlich anerkannten Sachverständigen sowie die Anschriften der v. g. Personen sind den in der Nebenbestimmung Nr. 0. aufgeführten zuständigen Behörden unter dem Aktenzeichen dieses Bescheides schriftlich zu benennen.
4. Meldungen über Schadens- oder Gefahrenfälle im Bereich des Umweltschutzes, die mir aufgrund gesetzlicher Bestimmungen, festgesetzter Regelungen in Genehmigungsbescheiden oder sonstiger Vereinbarungen zu melden sind, sind sowohl während als auch außerhalb der Dienstzeit meinem Meldekopf (Dezernat 22) unter Angabe:

Arbeitsstättennummer **0012333, Dezernat 52**

zu übermitteln. Der Meldekopf ist erreichbar unter

Telefon/Fax-Nr.: **0221/147-4948 / 2875**

E-Mail (Funktionspostfach):

bezirksregierung-koeln-gefahrenabwehr@bezreg-koeln.nrw.de.

Meldungen an andere Behörden aufgrund gesetzlicher Bestimmungen oder sonstiger Vereinbarungen bleiben hiervon unberührt.

Bauaufsicht

5. **Spätestens bei Baubeginn** ist der von einer bzw. einem staatlich anerkannten Sachverständigen oder einer Sachverständigen Stelle geprüfte Nachweis über die Standsicherheit der zuständigen Bauaufsichtsbehörde, vorzulegen.

Dazu gehören:

- a.) eine Übereinstimmungserklärung zwischen Standsicherheitsnachweis und den genehmigten Plänen der Genehmigung der Entwurfsverfasserin/ des Entwurfsverfassers,
- b.) der 1. Prüfbericht des Prüfstatikers,
- c.) die Bescheinigung des Prüfstatikers (§ 12 Abs. 1 SV-VO).

Straßen- und Verkehrsentwicklung

- 6. Die vorhandenen Straßenhöhen (Bürgersteighinterkante) sind einzuhalten.
- 7. Sollte ein 2. Rettungsweg für die geplante Baumaßnahme erforderlich werden, muss dieser grundsätzlich auf dem Privatgrundstück erfolgen und nachgewiesen werden. Durch die Herrichtung der Aufstell- und Anleiterfläche der Feuerwehr im öffentlichen Straßenland dürfen keine Parkplätze oder Parkmöglichkeiten im öffentlichen Straßenland entfallen.
- 8. Die Entwässerung des Bauvorhabens ist ausschließlich auf dem/den privaten Flurstück/-en durchzuführen. Hierfür sind geeignete Maßnahmen wie z.B. eine Entwässerungsrinne herzustellen.
- 9. **Bis zwei Wochen vor Baubeginn** ist das Amt für Straßen und Verkehrsentwicklung, Ausführungsabteilung 665/3, zu informieren, damit eine gemeinsame Beweissicherung durchgeführt werden kann. Unterbleibt eine Beweissicherung aus Gründen, die der Bauherr zu vertreten hat, gelten die öffentlichen Verkehrsflächen als mangelfrei und es obliegt dem Bauherrn zu beweisen, dass schon vor Baubeginn Mängel vorhanden waren.

10. Sämtliche Arbeiten sind vorher mit dem Amt für Straßen und Verkehrsentwicklung abzustimmen und so zu planen und auszuführen, dass alle öffentlich-rechtlichen Vorschriften eingehalten, alle anerkannten Regeln der Technik beachtet und alle sicherheitstechnischen Erfordernisse erfüllt werden. Dabei ist insbesondere sicherzustellen, dass nach Abschluss der Arbeiten eine barrierefreie Benutzung des öffentlichen Straßenlandes möglich ist. Während der Ausführung sind Einschränkungen der Barrierefreiheit auf das unvermeidliche Minimum zu beschränken.
11. Die Arbeiten für die Leitungsanschlüsse (wie Gas-, Wasser-, Strom-, Telekommunikationsanschluss, Kanalhausanschluss) des Bauvorhabens sind durch den Bauherrn so zu koordinieren, dass nur eine Aufgrabung im öffentlichen Straßenland durchgeführt wird. Die Wiederherstellung des Straßenaufbaus ist nur als eine zusammenhängende rechteckige Aufgrabung zulässig.
12. Die Ausgestaltung der Gehwegüberfahrten im öffentlichen Straßenland ist zwingend im Vorfeld mit dem Amt für Straßen und Verkehrsentwicklung, Ausführungsabteilung 665/3, abzustimmen. Sollten Signalanlagen von dem Vorhaben betroffen sein, sind die erforderlichen Änderungen grundsätzlich mit dem Amt für Verkehrsmanagement, Abteilung 642, abzustimmen. Sind von der Baumaßnahme bewirtschaftete Parkplätze und/oder Ladezonen in Bewohnerparkgebieten, Standortänderungen bestehender Parkscheinautomaten oder sonstiger bewirtschafteter Parkraum betroffen, so ist das Amt für Straßen und Verkehrsentwicklung, Bereich Verkehrsplanung 661/2, zu kontaktieren.
13. Sind Verkehrszeichen als Bodenmarkierungen zu verändern (V 298 StVO „Sperrfläche“ oder V 299 StVO „Grenzmarkierung für Halt- und Parkverbote“) so ist das Amt für Straßen und Verkehrsentwicklung, 662/1, zu kontaktieren.
14. Für sämtliche Baumaßnahmen in öffentlichen Flächen sind ausschließlich die vom Amt für Straßen und Verkehrsentwicklung zugelassenen Fachfirmen zu beauftragen.
15. An der Werksausfahrt sowie an der T-Kreuzung Mühlenhof (Eisenbahnbrücke) sind jeweils die Verkehrszeichen 138 mitsamt Verkehrszeichen 1000-32, wie in Anlage 1 eingezeichnet, aufzustellen.

Brandschutz

16. Das Brandschutzkonzept Bericht Nr. M138812/01 des Planungsbüros Müller BBM vom 16. Mai 2018 mit seinen Vorgaben und Feststellungen ist in vollem Umfang umzusetzen unter der Berücksichtigung der unter den Nebenbestimmungen Nrn. 17. bis 25. aufgeführten Abweichungen.
17. Abweichend von Punkt 6.1 und Punkt 6.2 des Brandschutzkonzeptes müssen die Feuerwehrezufahrt(-en) und Aufstellflächen für die Feuerwehr den Grundsätzen der Musterrichtlinie über Fläche für die Feuerwehr – Fassung 2007 / 2009 - genügen. Insbesondere sind die Einfahrradien von der öffentlichen Verkehrsfläche auf das Grundstück einzuhalten.
18. Im Bereich der Löschwasserentnahmestelle (südwestliche Gebäudeecke der Metallhalle) ist eine Aufstell- und Bewegungsfläche für ein Feuerwehrfahrzeug von mindestens 7 m x 12 m erforderlich, die jederzeit frei nutzbar sein muss. Die Aufstell- und Bewegungsfläche darf nicht Bestandteil der Feuerwehrezufahrt sein.
19. Die Aufstell- und Bewegungsfläche muss ein amtlich gekennzeichnetes Hinweisschild erhalten, das von der Feuerwehrezufahrt aus sichtbar ist. Das Hinweisschild muss der DIN 4066-D1-, entsprechen und mindestens 594 mm x 210 mm groß sein, die jeweils erste Textzeile muss die Mindestschriftgröße nach DIN 4066-D1 in Verbindung mit DIN 825 aufweisen.
20. Das Schild muss mit der Beschriftung



„Fläche für die Feuerwehr
Stadt Köln, Die Oberbürgermeisterin
Bauaufsichtsamt“

versehen sein.

21. Die Lage der Löschwasserentnahmestellen ist durch Schilder nach DIN 4066 - Hinweisschilder für den Brandschutz - gut sichtbar zu kennzeichnen.

22. Abweichend von Punkt 6.10 des Brandschutzkonzeptes sind die Tore der Hallen, die auch zum Rauch- und Wärmeabzug dienen, so herzustellen, dass sie im Falle eines Brandereignisses manuell von der Feuerwehr geöffnet werden können (z. B. durch einen Kettenzug). Die Bedieneinrichtung muss auf möglichst kurzem Weg vom Zugang zur Halle erreicht werden können und ist von innen als Öffnungseinrichtung zu kennzeichnen.
23. Abweichend von Punkt 6.16 des Brandschutzkonzeptes sind die Feuerwehrpläne nach DIN 14095 (Stand Mai 2007) mit Symbolen der DIN 14034-6 und zusätzlichen Gefahrensymbolen nach ASR A1.3 zu erstellen.
24. Die Pläne, Art der Ausführung, Anzahl und der Ort der Vorhaltung sind vor dem endgültigen Druck mit der Abteilung Gefahrenvorbeugung der Berufsfeuerwehr der Stadt Köln abzustimmen. Hierzu wird um Zusendung eines kompletten Plansatzes in DIN A3 (Papierform) an die Abteilung Gefahrenvorbeugung (Entwurfssatz) gebeten.
25. Bis zur Freigabe der Feuerwehrpläne durch die Brandschutzdienststelle ist ein Entwurfssatz dieser Pläne an einer zentralen Stelle zu hinterlegen. Nach Druckfreigabe des Entwurfs ist der hinterlegte Entwurfssatz gegen den freigegeben Plansatz auszutauschen.

Straßenbau NRW

26. Schmutz- und Abwasser - auch in geklärtem Zustand - sowie sonstiges gesammeltes Wasser dürfen dem Straßeneigentum der Landesstraße 300 weder unmittelbar noch mittelbar zugeleitet werden.
27. Wird die Landesstraße 300 aufgrund der Bautätigkeit auf dem Grundstück verunreinigt, ist diese Verunreinigung ohne Aufforderung unverzüglich zu beseitigen; andernfalls kann der Straßenbaulastträger die Verunreinigung auf Kosten des Bauherrn beseitigen lassen.
28. Das Grundstück darf nur in solcher Weise genutzt werden, dass jegliche sonstige Beeinträchtigung der Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs auf der Landesstraße ausgeschlossen ist. Insbesondere müssen störende Einwirkungen auf die Verkehrsteilnehmer, wie Dämpfe, Gase, Rauch, Blendwirkung, Geräusche, Erschütterungen und dgl. von dem Grundstück aus unterbleiben.

Bodenschutz

29. Werden bei den Bauarbeiten Bodenbelastungen angetroffen, ist unverzüglich ein sachverständiger Gutachter zur fachlichen Begleitung und Untersuchung der Kontamination hinzuzuziehen; Die gutachterliche Begleitung ist schriftlich zu dokumentieren und der zuständigen Behörde zuzuleiten.

Immissionsschutz

30. Die im UVP-Bericht - Bericht Nr. M153723/01 - des Planungsbüros Müller BBM vom 31. Januar 2020 aufgeführten Maßnahmen zur Vermeidung und Verminderung von Auswirkungen auf die Schutzgüter während der Bauphase sind in vollem Umfang umzusetzen unter der Berücksichtigung der unter den Nebenbestimmungen Nrn. 32. bis 37. aufgeführten Abweichungen.
31. Während der Bauphase dürfen die von der Baustelle verursachten Geräusche folgende Immissionswerte an den nachstehend aufgeführten Immissionsorten nicht überschreiten – gemessen und bewertet nach der AVV-Baulärm:

Immissionsort (Gebietseinstufung)	Immissionswert tagsüber/nachts* [dB(A)]
IO 1: Godorfer Hauptstraße 27, DG (WA)	55 / 40 dB (A)
IO 2: Godorfer Hauptstraße 26-28 DG (WA)	55 / 40 dB (A)
IO 3: Pierstraße 12, DG (GE)	60 / 45 dB (A)
IO 4: Godorfer Hauptstraße 102 DG, (WA)	55 / 40 dB (A)
IO 5: Mühlenhof (Godorfer Hafen) 1. OG, (GE)	65 / 50 dB (A)
IO 6: Tulpenweg 40 (Sürth), 1. OG (WR)	50 / 35 dB (A)
IO 7: In der Aue 93 (Sürth), 1. OG (WR)	50 / 35 dB (A)
IO 8: Frongasse 16 (Langel), DG (MI)	60 / 45 dB (A)
IO 9: Campingplatz (Langel), 2,5 m über dem Boden (MI)	60 / 45 dB (A)
IO 10: In der Aue 2 (Langel), 1. OG (WA)	55 / 40 dB (A)

* Während der Bauphase gilt als Nachtzeit die Zeit von 20 Uhr bis 7 Uhr.

32. Wirkt das von der Baustelle ausgehende Geräusch auf ein zum Aufenthalt von Menschen bestimmtes Gebäude ein, so ist der Schallpegel 0,5 m vor dem geöffneten, von dem Geräusch am stärksten betroffenen Fenster zu messen. In anderen Fällen ist der Schallpegel in mindestens 1,20 m Höhe über dem Erdboden und in mindestens 3 m Abstand von reflektierenden Wänden zu messen.
33. Der Immissionswert ist überschritten, wenn der nach Nummer 6. AVV Baulärm (s. Anlage 2) ermittelte Beurteilungspegel den Richtwert überschreitet. Der Immissionswert für die Nachtzeit ist ferner überschritten, wenn ein Messwert oder mehrere Messwerte den Immissionswert um mehr als 20 dB(A) überschreiten.
34. Die Staubfreisetzungen sind durch technische und organisatorische Maßnahmen auf ein Mindestmaß zu begrenzen. Dies beinhaltet unter anderem:
- eine tägliche und bedarfsorientierte Reinigung der Betriebs- und Verkehrsflächen durch den Einsatz von aufnehmenden Kehrmaschinen,
 - die regelmäßige Reinigung der Geräte und Fahrzeuge,
 - die Minimierung der Abwurfhöhe bei Lade- und Abkippvorgängen,
 - den Einsatz geeigneter Maßnahmen (z.B. durch Wasserbedüsung/ Wasserbenebelung),
 - die Begrenzung der Fahrgeschwindigkeit auf dem Anlagengelände auf maximal 10 km/h.
35. Die Umweltbaubegleitung hat auf die Einhaltung der Staubminderungsmaßnahmen unter Nebenbestimmung Nr. 34. zu achten.
36. Zur Vermeidung bzw. Minimierung von Lichtimmissionen während der Bauphase darf eine direkte Abstrahlung der Lichtanlagen in das Naturschutzgebiet und in den Freiraum nicht erfolgen.
37. In der Nachtzeit sowie an Sonn- und Feiertagen ist während der Bauphase bis auf eine Notbeleuchtung die Beleuchtung abzuschalten. Zur Sicherheit des Nachtwächters oder zur Abwehr von Vandalismus kann mit Bewegungsmeldern gearbeitet werden.

Natur-, Arten- und Landschaftsschutz

38. Die Artenschutzprüfung des Planungsbüros regio gis + planung vom 29. Mai 2020 mit ihren Vorgaben und Feststellungen ist in vollem Umfang umzusetzen unter der Berücksichtigung der unter den Nebenbestimmungen Nrn. 39. bis 51. aufgeführten Abweichungen und Ergänzungen.
39. Es ist für eine Umweltbaubegleitung zu sorgen. Der/die Ansprechpartner/-in der Umweltbaubegleitung ist der zuständigen Höheren Naturschutzbehörde vor Baubeginn zu melden. Die Umweltbaubegleitung hat insbesondere für die Wahrung der natur- und artenschutzrechtlichen sowie umwelttechnischen Auflagen und der im UVP Bericht unter Pkt. 5.7.3.1 und 5.7.3.2 aufgelisteten Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen sowie der Maßnahmen der Artenschutzprüfung zu sorgen und die Beweissicherung der auflagenkonformen Umsetzung vorzunehmen. Auch den Bericht der Fertigstellung und Funktionsfähigkeit der CEF-Maßnahmen für die Zauneidechse sowie die Dokumentation der ordnungsgemäßen Abwicklung des Flächenabtrags der Zauneidechsenverdachtsflächen soll die Umweltbaubegleitung übernehmen. Die Umweltbaubegleitung hat ebenfalls dafür zu sorgen, dass die Erholungsnutzung auf den ausgewiesenen Wegen im Umfeld des vorgesehenen Betriebsgeländes nicht unzumutbar eingeschränkt wird.
40. Vor dem CEF-Maßnahmenbeginn für Reptilien
- a.) hat die Umweltbaubegleitung die Fläche für die Zwischenhalterung im Landschaftsschutzgebiet (LSG 5107-0030) und die endgültige CEF-Fläche im Naturschutzgebiet (K-003) zu begehen und ggf. notwendige Maßnahmen für Reptilien und Amphibien festzulegen.
 - b.) ist der zuständigen Höheren Naturschutzbehörde ein Bauphasenablaufplan einzureichen, der die artenschutzrechtlichen Belange und Maßnahmen in den Zeitplan integriert.
41. Zu Beginn der CEF Maßnahme ist die Zwischenhalterfläche im LSG-5107-0030 aufzuwerten, wie unter 5.3 der Artenschutzprüfung bzw. im „Art-für-Art“-Protokoll für Zauneidechsen beschrieben.

42. Die Funktionsfähigkeit der Zwischenhalterfläche ist durch die Umweltbaubegleitung zu bestätigen, bevor mit dem Abtragen der potentiellen Lebensräume für Zauneidechsen (Erdwall und Aufschüttung auf dem Betriebsgelände) begonnen werden darf.
43. Die Abtragungs- und Umsiedlungstätigkeiten dürfen nur in der Aktivitätszeit der Zauneidechse vom 01. August bis zum 30. September erfolgen.
44. Der zuständigen Unteren und Höheren Naturschutzbehörde ist ein Bericht über die Umsiedlung der Zauneidechsen mit Anzahl der umgesiedelten Exemplare innerhalb einer Woche nach Durchführung der Maßnahme zuzusenden.
45. Die endgültige CEF-Fläche im Naturschutzgebiet K-003 ist ab 01. Oktober 2020 wie unter Punkt 5.3 der Artenschutzprüfung und des Art-für-Art Protokoll für Zauneidechsen zu roden und herzurichten.
46. Der Herrichtungsbeginn der endgültigen CEF-Fläche ist der zuständigen Unteren und Höheren Naturschutzbehörde mindestens 14 Tage vor Beginn mitzuteilen.
47. Die Fertigstellung der endgültigen CEF-Fläche hat spätestens im Frühjahr 2021 zu erfolgen. Die Funktionsfähigkeit ist durch die Umweltbaubegleitung zu bestätigen und der zuständigen Unteren und Höheren Naturschutzbehörde anzuzeigen.
48. Zur Vermeidung von erheblichen Störungen der Brutzeiten (01. März bis 30. September) während der Bauphase gilt folgendes:
 - a.) Erforderliche Rodungen dürfen nur außerhalb der Brutzeiten erfolgen.
 - b.) Die Umweltbaubegleitung hat zu überprüfen, ob sich im benachbarten Pappebestand belegte Horste und sich in angrenzenden Bereichen planungsrelevante Tierarten befinden, die gestört werden könnten. Hierbei sind erhebliche Störungen zu unterlassen und sonstige Störungen zu minimieren.
49. Die Dauer der vollständigen Errichtungsphase der Abfallbehandlungsanlage darf nicht zwei vollständige Brutperioden umfassen. Eine Brutperiode umfasst hier jeweils einen Zeitraum vom 01. März bis zum 30. September, demnach ist die vollständige Errichtungsphase bis zum 28. Februar 2022 abzuschließen.

50. Zur Vermeidung der Beeinträchtigung der Erholungsnutzung und des Naturschutzgebietes während der Bauphase gilt folgendes:
- a.) Die Bauarbeiten sind auf die Werktage zu beschränken.
 - b.) Der Sürther Leinpfad darf ab Zugangstor in Richtung Rhein in der Bauphase nicht genutzt werden.
 - c.) Die Errichtung des Betriebsgeländes hat von „innen heraus“ zu erfolgen. Eine Nutzung des Außengeländes darf nicht stattfinden.
51. Zur Vermeidung der Tötung von Tieren während der Bauphase
- a.) hat die Umweltbaubegleitung dafür Sorge zu tragen, dass es durch die Bautätigkeiten zu keinen Individuenverlusten kommt.
 - b.) hat die Umweltbaubegleitung auf mögliche Tierfallen, Reptilien und Amphibien zu achten.
 - c.) ist beim Abtrag der potentiellen Lebensräume auf dem Betriebsgelände (Erdwälle und Aufschüttungen) sowie auch sonst auf das Auftreten der Zauneidechsen und Amphibien zu achten. Gefundene Exemplare von Reptilien sind gemäß dem Maßnahmenkonzept der Artenschutzprüfung umzusetzen. Sollten wider Erwarten Amphibien gefunden werden, ist die Vorgehensweise unverzüglich mit der Unteren Naturschutzbehörde abzustimmen und die Höhere Naturschutzbehörde ist im Nachhinein zu informieren.

Hochwasserschutz

52. Das Vorhaben ist gemäß den beigegeführten Planunterlagen unter Beachtung der Prüfbemerkungen nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik unter Beachtung der einschlägigen DIN-Vorschriften auszuführen.
53. Änderungen und Abweichung des Vorhabens, die sich aufgrund von neuen Erkenntnissen im Rahmen der Ausführung ergeben, sind vor ihrer Durchführung der zuständigen Überwachungs- und Wasserwirtschaftsbehörde schriftlich anzuzeigen.
54. Bauarbeiten im Überschwemmungsgebiet sind grundsätzlich in der Zeit vom 01. April bis zum 31. Oktober durchzuführen.
55. Für Bauarbeiten in der hochwassergefährdeten Zeit vom 01. November bis zum 31. März ist ein Hochwasser-Alarmplan aufzustellen.

56. Der Hochwasser-Alarmplan hat gestaffelte Maßnahmen in Bezug auf den Pegelstand bei steigender Tendenz aufzuführen, die sicherstellen, dass die Baustelle bei eintretender Hochwassergefahr rechtzeitig geräumt ist und kein Abtrieb von Baumaterial, Geräten oder Containern, etc. stattfinden kann.
57. In dem Hochwasser-Alarmplan sind die für die Umsetzung verantwortlichen Personen unter Angabe ihrer Rufnummern sowie eine Rufbereitschaft an Wochenenden und Feiertagen zu benennen. Eine Kopie des Hochwasser-Alarmplanes hat der zuständigen Überwachungs- und Wasserwirtschaftsbehörde spätestens 14 Tage vor Baubeginn in der hochwassergefährdeten Zeit bzw. 14 Tage vor der hochwassergefährdeten Zeit vorzuliegen.
58. Eine weitere Kopie des Hochwasser-Alarmplanes ist auf der Baustelle vor Ort bereit zu halten.
59. Dem Hochwasser-Alarmplan sind Lagepläne mit Höhenangaben (bezogen auf m ü. NHN) mit den erforderlichen, hochwasserfreien Ausweichlagerflächen für zu räumende Baustelleneinrichtung, etc., sowie der Abgrenzung des festgesetzten Überschwemmungsgebietes beizufügen.
60. Die Überwachung und ggf. erforderliche Sicherung der Baustelle in Bezug auf eintretendes Hochwasser ist auch über das Wochenende und an Feiertagen zu gewährleisten. Eine entsprechende Rufbereitschaft ist einzurichten und im Hochwasser-Alarmplan aufzuführen.
61. Während der Bauzeit ist die Beobachtung des Rheinpegels zur Beurteilung der Hochwassergefahr eigenverantwortlich durchzuführen und die Wasserstände sind nachvollziehbar unter Beachtung des Wasserstandverlaufes (Steigrate, Ganglinie) zu dokumentieren. Pegelstände sind im Internet unter: www.hochwasserinfo-koeln.de abrufbar.
62. Unabhängig von der Bauzeit ist sicherzustellen, dass genügend Personal und Geräte bereitgehalten werden, um die Baustelle bei eintretender Hochwassergefahr unverzüglich zu sichern.
63. Treibgut und Geschwemmsel, das sich im Überschwemmungsfall an der Baustelle oder den baulichen Anlagen -auch nach Fertigstellung- fängt, ist von der Antragstellerin zu entfernen und ordnungsgemäß zu entsorgen. Das entfernte

Treibgut darf weder im Überschwemmungsgebiet abgelagert, noch wieder zurück ins Gewässer verbracht werden.

64. Sämtliche wassergefährdenden Stoffe sind während der Bauzeit im Falle eines Hochwassers rechtzeitig aus dem gesetzlich festgelegten Überschwemmungsgebiet abzutransportieren.
65. Mit der Baubeginnanzeige sind der zuständigen Überwachungs- und Wasserwirtschaftsbehörde Name und Sitz der bauausführenden Firma sowie der Name des verantwortlichen Bauleiters und deren Rufnummern anzugeben. Die Überwachung der Baustelle mit fachkundigem Personal ist zu gewährleisten. Ferner sind mit der Baubeginnanzeige folgende Unterlagen einzureichen:
- Ein aktueller Baustelleneinrichtungsplan,
 - ein aktueller Bauzeitenplan,
 - bei Baubeginn in der hochwassergefährdeten Zeit zusätzlich der Hochwasser-Alarmplan (siehe Nebenbestimmung Nrn. 55. bis 59),
 - Prüfberichte eines unabhängigen Prüfstatikers über sämtliche Bauwerke einschließlich Schachtbauwerke und der Kleinklarkanlage, insbesondere auch unter Berücksichtigung eines möglichen Auftriebs.
66. Der Retentionsraumbilanzierung mit beabsichtigtem Ausgleich durch Rückbau der bestehenden Anlage der Firma Theo Steil GmbH im Deutzer Hafen wird unter folgenden Voraussetzungen zugestimmt:
- Es ist ein Vorher- und Nachher-Nivellement, sowie eine fotografische Zustandsaufnahme des aktuellen Betriebsgeländes im Deutzer Hafen und des Zustands nach Schaffung des Retentionsraumes durchzuführen.
 - Der tatsächlich geschaffene Retentionsraum im Deutzer Hafen ist rechnerisch und zeichnerisch darzustellen.
 - Spätestens bei Räumung des Geländes im Deutzer Hafen muss unmittelbar mit der Schaffung des Retentionsraumes begonnen werden, damit zeitnah der Retentionsraumausgleich geschaffen wird.

67. Lediglich die für die aktuelle Bauphase unmittelbar erforderliche Baustelleneinrichtung, einschließlich der dafür benötigten Baumaterialien darf im Überschwemmungsgebiet bereitgestellt und zwischengelagert werden.
68. Nicht unmittelbar benötigte Baumaterialien und -geräte von vorherigen, bereits abgeschlossenen Bauphasen oder von zukünftigen, noch nicht begonnenen Bauphasen sind außerhalb des Überschwemmungsgebietes zu lagern.
69. Der bei der Bauausführung anfallende, fortan nicht mehr benötigte Bodenaushub sowie ggf. anfallendes Abbruchmaterial sind unmittelbar aus dem Überschwemmungsgebiet zu entfernen.
70. Die Arbeiten sind so durchzuführen, dass Gewässereintrübungen sowie das Eindringen von wassergefährdenden Stoffen, z.B. Schmier- oder Treibstoffe, in das Gewässer und den Boden nicht eintreten. Die Lagerung dieser Stoffe hat außerhalb des Überschwemmungsgebietes zu erfolgen.
71. Das Betanken der am Einsatzort eingesetzten Fahrzeuge und -maschinen hat auf befestigten Flächen außerhalb des Überschwemmungsgebietes zu erfolgen.
72. Auslaufende wassergefährdende Stoffe sind unverzüglich mit Ölbindemittel abzustreuen. Die Kreisordnungsbehörde, die zuständige Überwachungs- und Wasserwirtschaftsbehörde sind unverzüglich zu informieren.
73. Ölbindemittel ist jederzeit in ausreichender Menge auf der Baustelle bereitzuhalten.
74. Die im Rahmen der Maßnahme beanspruchten Baugruben, Rohrgräben und Arbeitsräume sind nach der Fertigstellung der Bauarbeiten mit geeignetem, in der Bodenart dem anstehenden Boden entsprechenden Bodenmaterial in Lagen von max. 0,3 m Höhe unter sorgfältiger Verdichtung ohne Veränderungen des ursprünglichen Geländeniveaus wieder zu verfüllen. Die Oberflächen sind erosionsicher wieder herzustellen.
75. In nicht hochwassersicheren Bereichen dürfen wassergefährdende Stoffe (z.B. Kraftstoffe, Schmier- und Lösemittel etc.) nicht, auch nicht kurzfristig, gelagert bzw. abgestellt werden. Dies gilt auch nach Fertigstellung des Bauvorhabens.

76. Bei Abweichungen von den Plänen und Inhalten dieser Zulassung sind der zuständigen Überwachungs- und Wasserwirtschaftsbehörde bei der Abnahme des Bauvorhabens Bestandspläne in 2-facher Ausfertigung auszuhändigen. Diese sind jeweils mit dem Vermerk „Die Übereinstimmung der örtlichen Verhältnisse mit den Eintragungen in den Planunterlagen wird bescheinigt“ und einer Unterschrift der Antragstellerin und des/der Entwurfsverfassers/-verfasserin zu versehen.
77. Bei Übereinstimmung der Ausführungen mit den Plänen und Inhalten dieser Zulassung ist der zuständigen Überwachungs- und Wasserwirtschaftsbehörde bei der Abnahme des Bauvorhabens eine Bescheinigung mit dem Vermerk „Die Übereinstimmung der örtlichen Verhältnisse mit den Unterlagen der erteilten Genehmigung wird bescheinigt“ und einer Unterschrift der Antragstellerin und des/der Entwurfsverfassers/-verfasserin zu versehen.
78. Die Anlage ist nach der Errichtung in ihrem Bestand zu dokumentieren und einzumessen. Die Einmessung hat dreidimensional zu erfolgen. Als Bezugssystem ist für das Lagereferenzsystem ERTS_UTM und für das Höhenreferenzsystem DHHN 92_NH zu verwenden.
79. Die Dokumentation ist in einem Bestandslageplan M 1: 1000 darzustellen. Dieser Bestandsplan ist der zuständigen Überwachungs- und Wasserwirtschaftsbehörde in 2-facher Ausfertigung auszuhändigen. Die Bestandspläne sind jeweils mit dem Vermerk „Die Übereinstimmung der örtlichen Verhältnisse mit den Eintragungen in den Planunterlagen wird bescheinigt“ zu versehen.
80. Die Lagekoordinaten und Höhenwerte der Dokumentation und Einmessung sind zusätzlich digital im ESRI-Shape-Format oder DGN/DXF Format auf Datenträger zu übernehmen und mit der Dokumentation der zuständigen Überwachungs- und Wasserwirtschaftsbehörde spätestens im Rahmen der Abnahme zu übergeben.

III. Hinweise

1. Zum Zeitpunkt der Erteilung dieser Zulassung ist die für die o.g. Abfallentsorgungsanlage zuständige Zulassungs-, Überwachungs- und Bodenschutzbehörde das Dezernat 52 der Bezirksregierung Köln.
2. Zum Zeitpunkt der Erteilung dieser Zulassung ist die für die o.g. Abfallentsorgungsanlage zuständige Wasserwirtschaftsbehörde das Dezernat 54 der Bezirksregierung Köln.
3. Zum Zeitpunkt der Erteilung dieser Zulassung ist die für die o.g. Abfallentsorgungsanlage zuständige Arbeitsschutzbehörde das Dezernat 55 der Bezirksregierung Köln.
4. Zum Zeitpunkt der Erteilung dieser Zulassung ist die für die o.g. Abfallentsorgungsanlage zuständige Höhere Naturschutzbehörde das Dezernat 51 der Bezirksregierung Köln.
5. Zum Zeitpunkt der Erteilung dieser Zulassung ist die für die o.g. Abfallentsorgungsanlage zuständige Untere Naturschutzbehörde das Umwelt- und Verbraucherschutzamt der Stadt Köln.
6. Zum Zeitpunkt der Erteilung der vorläufigen Zulassung ist die für die o.g. Abfallentsorgungsanlage zuständige Bauaufsichtsbehörde das Bauaussichtsamt der Stadt Köln.
7. Gemäß § 2 Abs. 1 LBodSchG sind Anhaltspunkte für das Vorliegen einer Altlast oder schädlichen Bodenveränderung unverzüglich der zuständigen Überwachungs- und Bodenschutzbehörde mitzuteilen. Die Mitwirkungspflicht erstreckt sich auch auf die Bauherrin oder den Bauherren.
8. Eine Haftung der zuständigen Zulassungs- bzw. Wasserwirtschaftsbehörde oder des Gewässerunterhaltungspflichtigen für eine etwaige Beschädigung der Anlagen durch Hochwasser, Eisgang, Erosion oder deren Folgen bleibt ausgeschlossen.
9. Für alle durch den Bau, den Betrieb und das Bestehen der geschaffenen Anlage im Hochwasserfall verursachten Schäden im oder am Gewässer oder im Überschwemmungsgebiet haftet die Antragstellerin. Auf die Haftung gemäß § 89 WHG (Haftung für Änderungen der Wasserbeschaffenheit) wird besonders hingewiesen.

10. Bedienstete und Beauftragte der zuständigen Behörden sind gemäß §101 WHG im Rahmen der Gewässeraufsicht befugt,
- 1) Gewässer zu befahren,
 - 2) technische Ermittlungen und Prüfungen vorzunehmen,
 - 3) zu verlangen, dass Auskünfte erteilt, Unterlagen vorgelegt und Arbeitskräfte, Werkzeuge und sonstige technische Hilfsmittel zur Verfügung gestellt werden,
 - 4) Betriebsgrundstücke und -räume während der Betriebszeit zu betreten,
 - 5) Wohnräume sowie Betriebsgrundstücke und -räume außerhalb der Betriebszeit zu betreten, sofern die Prüfung zur Verhütung dringender Gefahren für die öffentliche Sicherheit und Ordnung erforderlich ist, und
 - 6) jederzeit Grundstücke und Anlagen zu betreten, die nicht zum unmittelbar angrenzenden befriedeten Besitztum von Räumen nach den Ziffer 4 und 5. gehören.
11. Nach § 2 BaustellV hat die Antragstellerin, spätestens 2 Wochen vor Beginn der Einrichtung der Baustelle, eine Vorankündigung (Mindestangaben siehe Anhang 1 BaustellV) an die zuständige Arbeitsschutzbehörde zu übermitteln, wenn folgende Voraussetzungen gegeben sind:

- mehr als 30 Arbeitstage und mehr als 20 Beschäftigte gleichzeitig oder
- der Umfang der Arbeiten voraussichtlich mehr als 500 Personentage beträgt.

Werden auf einer Baustelle darüber hinaus Beschäftigte mehrerer Arbeitgeber tätig (Regelfall) oder werden von diesen besonders gefährliche Arbeiten nach Anhang II der Verordnung (z. B. in mehr als 7 m Höhe, in Baugruben mit mehr als 5 m Tiefe) ausgeführt, so muss zusätzlich ein Sicherheits- und Gesundheitsschutzplan (SiGe-Plan) erstellt werden.

Grundsätzlich sind für alle Baustellen, auf denen Beschäftigte mehrerer Arbeitgeber tätig werden, ein oder mehrere geeignete Koordinatoren zu bestellen.

Anforderungen an die fachliche Eignung von Koordinatoren sind den „Regeln für Arbeitsschutz auf Baustellen (RAB 30)“ zu entnehmen.

12. Das Bauvorhaben muss den materiellen Anforderungen der Landesbauordnung (BauO NRW) sowie den derzeit geltenden Vorschriften und Technischen Baubestimmungen entsprechen.
13. Straßenrechtlich relevante Inanspruchnahmen öffentlichen Straßenlandes sind von der Erteilung der Zulassung nicht umfasst. Sollten diese beabsichtigt sein, ist hierfür eine gesonderte straßenrechtliche Erlaubnis/Gestattung des Bauverwaltungsamtes der Stadt Köln erforderlich.
14. Notwendige Änderungen an der öffentlichen Verkehrsfläche, sowie die Beseitigung von Schäden, die im Rahmen des Bauvorhabens an öffentlichen Flächen entstehen, gehen zu Lasten der Antragstellerin.
15. Versäumnisse der Antragstellerin, die sich aus Nichtbeachtung der Nebenbestimmungen unter der Überschrift Straßen- und Verkehrsentwicklung ergeben, insbesondere der Beweissicherung, gehen zu Lasten der Antragstellerin.
16. Die Erschließung erfolgt über die Straße Mühlenhof als befahrbare öffentliche Zufahrt im Sinne von § 4 Abs. 1 BauO NRW. Die Darstellung in der Lageplanübersicht Erschließung, Projekt-Plan-Nummer SteilGo2017-010 stimmt mit den tatsächlichen Gegebenheiten und dem Widmungsplan, welcher Bestandteil der Genehmigung ist, insoweit nicht überein, als sie eine Teilfläche des Sürther Leinpfades (Abzweigung vom Mühlenhof in südliche Richtung) als öffentliche Verkehrsfläche ausweist.
17. Die Bestimmungen des Bundes-Bodenschutzgesetzes (BBodSchG) und der Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung (BBodSchV) sind zu beachten.
18. Im Rahmen der Maßnahme ausgehobener kontaminierter Boden sowie ausgehobener nicht kontaminierter Boden, der nicht an Ort und Stelle für Bauzwecke verwendet wird, ist nach § 2 Abs. 2 Nummer 10 u. 11 Kreislaufwirtschaftsgesetz (KrWG) als Abfall zu betrachten.
19. Die im Rahmen der Baumaßnahme anfallenden Abfälle sind entsprechend den Bestimmungen des KrWG fachgerecht zu entsorgen.
20. Auf den erforderlichen Schutzabstand nach der für Schienenbahnen gültigen Unfallverhütungsvorschrift wird hingewiesen.

21. Sollten durch die Mehrverkehre über den angesprochenen Knotenpunkt L300 / Mühlenweg bauliche Veränderungen notwendig werden, werden die Baukosten hierfür zulasten der Antragstellerin gehen. Das Land NRW wird keine Kosten übernehmen / tragen. Das gleiche gilt für das umliegende klassifizierte Straßennetz. Ggf. wird für die Übernahme einer zusätzlichen Unterhaltung / Erhaltung im Straßenraum eine Ablösezahlung und der Abschluss einer Verwaltungsvereinbarung notwendig.
22. Eine eventuelle Ertüchtigung des Bahnübergangs auf die Mindestbreite von 5,5 m (Begegnungsverkehr zweier LKW) ist gemäß dem Verursacherprinzip durch die Antragstellerin zu übernehmen.
23. Grundsätzlich gilt, dass bei allen Baumaßnahmen im Bereich der Gleisanlagen innerhalb des Anschlusses der Eisenbahnbetreiber des Bereiches Netz der Häfen und Güterverkehr Köln AG zu kontaktieren ist. Der Einsatz von eigenen Umschlagsgeräten (Hydraulikbagger) ist von dem Hafenbetreiber, der RheinCargo GmbH & Co. KG, genehmigen zu lassen.
24. Der maximal zulässige Trossenzug an den Festmacherringen der vor dem Mietgrundstück befindlichen Uferwand beträgt grundsätzlich 50 kN.

IV. Begründung

Die Firma Theo Steil GmbH, Ostkai 6, 54293 Trier, im weiteren Antragstellerin genannt, betreibt am Standort in 50679 Köln, Alfred-Schütte-Allee 20 im Deutzer Hafen eine Anlage zur zeitweiligen Lagerung und Behandlung von nicht gefährlichen und gefährlichen Abfällen sowie zur Behandlung von Altfahrzeugen (Sonderfahrzeugen). Aufgrund der geplanten städtebaulichen Umstrukturierung des ca. 38 ha großen Industrie- und Gewerbegebietes am Deutzer Hafen in ein Wohn- und Geschäftsquartier („Moderne Stadt“) hat die Eigentümerin den Mietvertrag für den Standort Deutz nicht weiter verlängert, sodass dieser zum 31.12.2020 endet. Eine Zustimmung der Eigentümerin, die Tätigkeiten am Standort Deutz noch bis zum 31.07.2021 fortführen zu können, wurde der Antragstellerin in Aussicht gestellt. Ihren Betrieb beabsichtigt die Antragstellerin an dem neuen, hier gegenständlichen Standort Mühlenhof in 50997 Köln fortzuführen.

Die Antragstellerin stellte mit Datum vom 10.10.2018 gemäß § 4 BImSchG einen Antrag auf Genehmigung für die Errichtung und den Betrieb einer Anlage zur zeitweiligen Lagerung und Behandlung von nicht gefährlichen und gefährlichen Abfällen sowie zur Behandlung von Altfahrzeugen (Sonderfahrzeugen) am Standort in 50997 Köln-Godorf, Mühlenhof, Gemarkung Rondorf-Land, Flur 34, Flurstücke 136 und 142 je teilweise.

Es handelt sich um eine Anlage nach den Nummern 8.9.2, 8.11.2.1, 8.11.2.4 und 8.12.1.1 und 8.12.3.1 des Anhang 1 der 4. BImSchV.

Nach der Verfahrenseröffnung im Juli 2019 wurde im laufenden Genehmigungsverfahren das Erfordernis einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) erkannt. Den erforderlichen UVP-Bericht legte die Antragstellerin auf Veranlassung der Genehmigungsbehörde im Januar 2020 vor.

Mit Schreiben vom 14.05.2020 und Ergänzungen vom 03.06.2020 beantragte die Antragstellerin die Zulassung des vorzeitigen Baubeginns gemäß § 8a BImSchG (A.) und zeitgleich die Anordnung der sofortigen Vollziehung (B.) der unten aufgeführten Maßnahmen gemäß § 80 Abs.2 Nr. 4 VwGO.

Die Antragstellerin wurde mit Schreiben vom 17.08.2020 zum Entwurf der vorläufigen Zulassung und der Anordnung der sofortigen Vollziehung gemäß § 28 VwVfG NRW angehört und hat hierzu mit Datum vom 18.08.2020 Stellung genommen. Sie bittet die Zulassung in der angehörten Form zu erteilen. Von Amts wegen wurden Bezüge im Hinweis Nr. 15. des Zulassungsentwurfs berichtigt. Die Antragstellerin wurde über die Berichtigung fernmündlich informiert und hatte keine Einwände.

Zu A.:

Die Zulassung vorzeitigen Beginns umfasst die Errichtung der primären Ausgleichsmaßnahme für Zauneidechsen, die Errichtung des Bauzauns und Herpetofauna-Zauns, die Entfernung der Erdwälle, die allgemeine Errichtung der Baustelle, die Durchführung von Bodenaustauschmaßnahmen, sowie die Gründung der Medienleitungen einschließlich der Maßnahmen, die zur Prüfung der Betriebstüchtigkeit der Anlagen erforderlich sind.

Aufgrund der ursprünglichen Stellungnahmen der zuständigen Unteren und Höheren Naturschutzbehörde konnte dem vorzeitigen Baubeginn zunächst nicht zugestimmt werden. Nach Aufforderung durch die Genehmigungsbehörde wurde die Artenschutzprüfung im

Verlauf des Genehmigungsverfahrens fortgeschrieben und die vorgesehene CEF-Maßnahme für die Zauneidechse angepasst. Nach Vorlage dieser Änderungen und Ergänzungen zur Artenschutzprüfung mit Datum vom 29.05.2020 und nach Aktualisierung der Stellungnahme der Unteren Naturschutzbehörde vom 17.07.2020 und der Höheren Naturschutzbehörde vom 25.06.2020 konnte der diesbezügliche Antrag auf Zulassung vorzeitigen Baubeginns final bearbeitet werden.

Zuständig für die Erteilung der Genehmigung und der Zulassung vorzeitigen Beginns ist nach § 2 ZustVU die Bezirksregierung Köln.

Nach § 8a BImSchG kann die zuständige Genehmigungsbehörde auf Antrag den vorzeitigen Beginn zulassen, wenn

- 1.) mit einer Entscheidung zugunsten des Antragstellers gerechnet werden kann,
- 2.) ein öffentliches Interesse oder ein berechtigtes Interesse des Antragstellers an dem vorzeitigen Beginn besteht und
- 3.) der Antragsteller sich verpflichtet, alle bis zur Entscheidung durch die Änderung der Anlage verursachten Schäden zu ersetzen und, wenn das Vorhaben nicht genehmigt wird, den früheren Zustand wiederherzustellen.

Zu 1.): Die Prüfung zur grundsätzlichen Genehmigungsfähigkeit des beantragten Vorhabens hat ergeben, dass mit einer Entscheidung zu Gunsten der Antragstellerin gerechnet werden kann. Auf der Grundlage der eingereichten Antragsunterlagen ist davon auszugehen, dass die Genehmigungsvoraussetzungen des § 6 BImSchG für das beantragte Vorhaben mit überwiegender Wahrscheinlichkeit vorliegen und keine offenen Fragen bestehen, die sich nicht - ggf. durch Nebenbestimmungen - im Sinne einer dem Genehmigungsantrag stattgebenden Entscheidung positiv klären lassen.

Gegen die im Rahmen des Antrages nach § 8a BImSchG beantragten Maßnahmen bestehen keine Bedenken.

Zu 2.): Hinsichtlich der Erteilung der Zulassung gemäß § 8a BImSchG besteht sowohl ein öffentliches Interesse als auch ein berechtigtes Interesse der Antragstellerin.

Das **öffentliche Interesse** an dem Vorhaben muss an dem mit der vorzeitigen Zulassung verbundenen Zeitgewinn bestehen. Es muss dabei ein solches Gewicht haben, dass die vollständige Durchführung des Genehmigungsverfahrens – an dem aus Gründen der Rechtsstaatlichkeit ebenfalls ein nicht unerhebliches Interesse besteht – nicht abgewartet

zu werden braucht. Ein dergestalt konturiertes öffentliches Interesse an der vorzeitigen Zulassung kann sich insbesondere aus dem Zeitgewinn bei einer *Verbesserung des Schutzes der Umwelt* ergeben. ... das öffentliche Interesse an der vorzeitigen Zulassung kann sich auch aus sonstigen – umweltschutzfremden – Umständen, wie etwa *arbeitsmarkt- oder wirtschaftspolitischen Gründen*, ergeben. (vgl. *Landmann/Rohmer-Kommentar Umweltrecht/Mann, BImSchG § 8a Rn. 62 und 63, 92. EL Februar 2020*).

Die Antragstellerin beschäftigt auf dem Standort In Köln-Deutz fast 70 Mitarbeiter einschließlich Fuhrparkfahrern und bildet als anerkannter Ausbildungsbetrieb regelmäßig junge Menschen aus. Es liegt im öffentlichen Interesse, dass der heutige Betrieb möglichst lückenlos am Standort Godorf fortgeführt werden kann, damit die Arbeitsplätze sowie der Ausbildungsbetrieb aufrechterhalten werden.

Ein **berechtigtes Interesse** der Antragstellerin liegt in jedem verständigen, durch die besondere Sachlage gerechtfertigten Interesse. Die Voraussetzung ist regelmäßig gegeben, wenn eine deutliche zeitliche Beschleunigung erreicht wird (vgl. *Jarass-Kommentar, BImSchG § 8a Rn. 8, 12. Auflage 2017*). Ein berechtigtes Interesse ist daneben regelmäßig zu bejahen, wenn es um ein umfangreiches und komplexes Vorhaben geht, dessen Durchführung längere Zeit in Anspruch nimmt, oder wenn der Antragsteller im Hinblick auf technische oder wirtschaftliche Umstände auf den baldigen Beginn der Errichtung angewiesen ist, die endgültige Entscheidung im Genehmigungsverfahren sich aber aus voraussichtlich überwindbaren, außerhalb der Sphäre des Antragstellers liegenden Gründen noch verzögert (vgl. *Landmann/Rohmer-Kommentar Umweltrecht/Mann, BImSchG § 8a Rn. 67, 92. EL Februar 2020*).

Es besteht ein berechtigtes Interesse der Antragstellerin an einer zeitlichen Beschleunigung durch die begehrte Zulassung des vorzeitigen Beginns.

Das Genehmigungsverfahren für den neuen Standort Mühlenhof beinhaltet die Umsetzung von CEF-Maßnahmen für potentielle Zauneidechsen. Deren Umsiedlung vom zukünftigen Betriebsgelände in das vorgesehene Ersatzhabitat ist nur in den Aktivitätsphasen der Reptilien in den Monaten März bis September möglich. Außerhalb dieses Zeitfensters vergraben sich die Zauneidechsen und sind nicht auffindbar. Da eine Entscheidung über den Genehmigungsantrag nicht vor der 2. Septemberhälfte 2020 prognostiziert werden kann, ist eine abschließende fachgerechte Durchführung der CEF-Maßnahmen für die Zauneidechsen ohne eine Zulassung des vorzeitigen Beginns innerhalb der der-

zeitigen Aktivitätsphase bis Ende September 2020 voraussichtlich nicht möglich. Der Bauzeitenplan würde sich in der Folge um mindestens 6 Monate verzögern.

Für das berechnete Interesse sprechen auch wirtschaftliche Gründe. Denn eine Aufgabe des heutigen Standortes in Köln-Deutz ohne die Nutzung des neuen Standortes Mühlenhof im Hafen Köln Godorf käme einer Betriebsschließung gleich.

Zu 3.): Die Antragstellerin hat sich in einem öffentlich-rechtlichen Vertrag verpflichtet, alle bis zur Entscheidung über den Genehmigungsantrag durch die Errichtung verursachten Schäden zu ersetzen und, wenn das Vorhaben nicht genehmigt wird, den ursprünglichen Zustand wiederherzustellen.

Die Voraussetzungen für die Zulassung des vorzeitigen Beginns nach § 8a BImSchG liegen somit vor; dem Antrag war stattzugeben.

Auf die Leistung einer Sicherheit gemäß § 8a Abs. 2 BImSchG wird bei dieser Zulassung verzichtet, da einerseits das Ausmaß der beabsichtigten Eingriffe in die Umwelt als gering anzusehen ist und andererseits davon auszugehen ist, dass die Trägerin des Vorhabens in der Lage ist, der im öffentlich-rechtlichen Vertrag vom 07.08.2020 eingegangenen Verpflichtung nach § 8a Abs. 1 Nr. 3 BImSchG nachzukommen.

Die für die Zulassung des vorzeitigen Beginns beantragten Maßnahmen umfassen vorrangig Maßnahmen zur Durchführung der CEF-Maßnahmen für Zauneidechsen sowie vorbereitende Tätigkeiten. Die zuständige Bauaufsichtsbehörde, das Bauverwaltungsamt und das Amt für Straßen- und Verkehrsplanung der Stadt Köln, der Landesbetrieb Straßenbau NRW, die zuständige Untere und Höhere Naturschutzbehörde und die zuständige Wasserwirtschaftsbehörde haben Nebenbestimmungen und Hinweise für den vorzeitigen Beginn formuliert. Diese wurden in die Zulassung übernommen.

Zu B.:

Als Behörde, die die Zulassung gemäß § 8a BImSchG erlassen hat, bin ich auch für die Anordnung der sofortigen Vollziehung dieser Zulassung zuständig. Die sofortige Vollziehung wurde von der Antragstellerin unter dem 14.05.2020 mit ergänzenden Erläuterungen vom 03.06.2020 beantragt. Die Anordnung der sofortigen Vollziehung steht in meinem Ermessen und ist nach § 80 Abs. 3 S. 1 VwGO besonders zu begründen.

Die sofortige Vollziehung liegt vorliegend im öffentlichen Interesse. Für die Anordnung der sofortigen Vollziehung gemäß § 80 Abs. 2 S. 1 Nr. 4 VwGO ist dabei ein besonderes öffentliches Interesse erforderlich, das über jenes Interesse hinausgeht, das den Erlass des Verwaltungsakts selbst rechtfertigt.

Der aktuell von der Antragstellerin im Hafen Köln-Deutz betriebene Standort ist Gegenstand einer städtebaulichen und planerischen Umstrukturierung hin zu einem Areal mit Wohn- und Geschäftsflächen. Der Flächennutzungsplanentwurf sieht eine Entwicklung der bisherigen industriellen Nutzung zu einem Quartier mit Wohn-, Gemeinbedarfs-, Gemischte Bau- und Grünflächen sowie Gewerbeflächen vor. Insbesondere die zeitnahe Schaffung neuen Wohnraums dient einem übergeordneten öffentlichen Interesse. Vor diesem Hintergrund läuft der Pachtvertrag der Antragstellerin hinsichtlich des betroffenen Grundstücks zum 31.12.2020 aus. Der Antragstellerin wurde eine Zustimmung der Eigentümerin in Aussicht gestellt, dass sie den Standort Deutz bis zum 31.07.2021 weiter betreiben darf. Ohne die zeitlich bündig anschließende Möglichkeit zur Nutzung eines Alternativstandorts ist der Standort Köln der Antragstellerin daher in seinem Bestand gefährdet. Dies betrifft nicht nur 70 Arbeitsplätze und Ausbildungsmöglichkeiten, sondern auch die Funktion der Antragstellerin in Bezug auf die Ver- und Entsorgung von im Raum Köln/Bonn ansässigen größeren Unternehmensstandorten. Diesbezüglich bestehen u.a. Abnahmeverträge. Deren Erfüllung durch die Antragstellerin mittels ihres Kölner Standorts ist Mit-Voraussetzung für die Aufrechterhaltung der Entsorgungssicherheit. Insofern besteht auch am durchgehenden Erhalt des Betriebs ein öffentliches Interesse. Dieser Erhalt setzt eine zeitlich dem Umzug vorlaufende Vorbereitung des neuen Standorts voraus, die Gegenstand des vorliegenden Verwaltungsverfahrens ist. Der neue Standort ist dabei nicht beliebig austauschbar. Gerade Metallschrott aufbereitende Betriebe wie die Antragstellerin erfordern einen Hafenstandort für die Anbindung an weltweite Versorgungswege. Hierdurch werden gleichzeitig gegenüber einem Standort ohne Wasser-Anbindung die reinen Transportvorgänge auf der Straße durch die trimodale Ausgestaltung des Standorts (LKW- Bahn-Schiff) deutlich reduziert. Der Vollständigkeit halber ist darauf hinzuweisen, dass die sofortige Vollziehung die sachgerechte Durchführung der CEF-Maßnahmen während der naturschutzfachlich gebotenen Zeiträume ermöglicht.

Insgesamt liegt damit ein öffentliches Interesse an der Anordnung der sofortigen Vollziehung vor.

Demgegenüber ist das Suspensivinteresse untergeordnet. Denn die mit dem vorzeitigen Beginn einher gehenden Belastungen sind gegenüber den Folgen der aufschiebenden Wirkung eines etwaigen Rechtsbehelfs relativ gering. Die Belastungen sind entweder nur temporär (baubedingte Emissionen) oder ihre Rückgängigmachung im Falle der Versagung der beantragten immissionsschutzrechtlichen Genehmigung ist durch den o.g. öffentlich-rechtlichen Vertrag sichergestellt. Darin verpflichtet sich die Antragstellerin gegenüber dem Land NRW alle bis zur Entscheidung über den Genehmigungsantrag durch die Errichtung der Anlage verursachten Schäden zu ersetzen und, wenn das Vorhaben nicht genehmigt wird, den früheren Zustand wiederherzustellen.

Damit überwiegt das öffentliche Interesse an der sofortigen Vollziehung. Daher übe ich mein Ermessen dahingehend aus, die sofortige Vollziehung anzuordnen.

V. Hinweis zur Kostenentscheidung

Die Festsetzung der Verwaltungsgebühr und der entstandenen Auslagen (Kostenfestsetzung), die gemäß §§ 11, 13 Abs. 1 GebG NRW die Antragstellerin zu tragen hat, bleibt einem separaten Kostenbescheid vorbehalten.

VI. Rechtsbehelfsbelehrung

1) Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage beim **Oberverwaltungsgericht für das Land Nordrhein-Westfalen, Aegidiikirchplatz 5 in 48143 Münster** erhoben werden. Die Klage ist dort schriftlich einzureichen oder zur Niederschrift der Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zu erklären.

Vor dem Oberverwaltungsgericht müssen sich die Beteiligten, außer im Prozesskostenhilfverfahren, durch Prozessbevollmächtigte nach Maßgabe von § 67 Abs. 4 VwGO vertreten lassen.

Falls die Frist durch das Verschulden einer bevollmächtigten Person versäumt werden sollte, so würde deren Verschulden der von ihr vertretenen Person zugerechnet werden.

Die Klage kann auch durch Übertragung eines elektronischen Dokuments an die elektronische Poststelle des Gerichts erhoben werden. Das elektronische Dokument muss für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet sein.

Es muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gemäß § 55a Absatz 4 VwGO eingereicht werden.

Die für die Übermittlung und Bearbeitung geeigneten technischen Rahmenbedingungen bestimmen sich nach näherer Maßgabe der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung -ERVV).

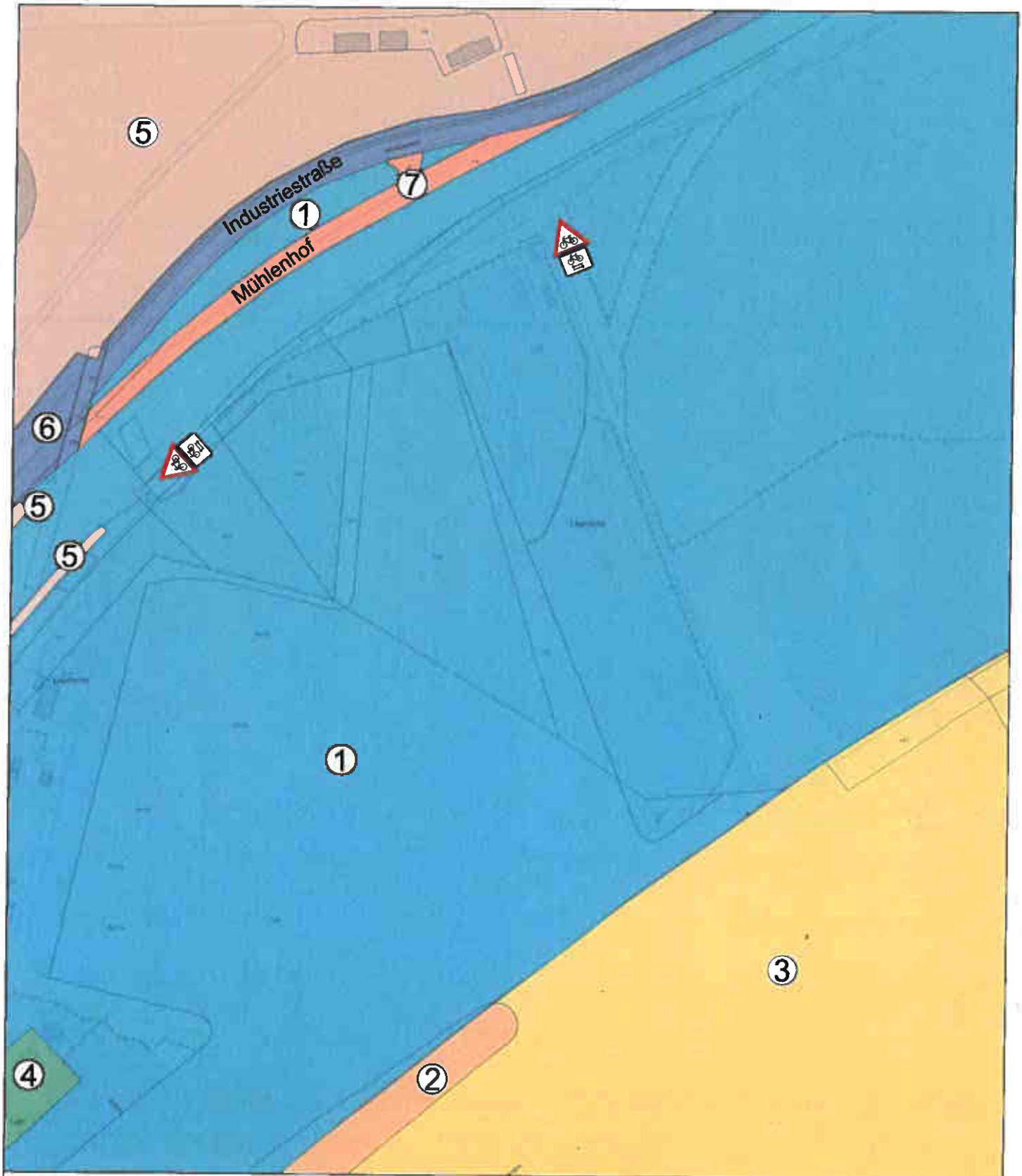
Hinweis: Weitere Informationen erhalten Sie auf der Internetseite www.justiz.de.

2) Hinsichtlich der vorbehaltenen, separaten Kostenentscheidung wird eine eigenständige Rechtsbehelfsbelehrung erfolgen.

Im Auftrag



(Holger Thelen)



Eigentümerplan - Godorfer Hafen

① Häfen und Güterverkehr Köln AG

② Land Nordrhein-Westfalen

③ Bundesrepublik Deutschland
Bundeswasserstraßenverwaltung

④ InfraServ GmbH & Co Knapsack KG

⑤ Shell & DEA Oil GmbH

⑥ Land Nordrhein-Westfalen
Landesbetrieb Straßenbau

⑦ Stadt Köln

